



Synoptische Darstellung der Gesetzesänderung

Geltende Fassung

Antrag des Regierungsrates

**Gesetz
über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998¹⁾
(Organisationsgesetz)**

§ 7 Abs. 2

² Der Regierungsrat führt zum Zwecke der Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget während einer Pilotphase von fünf Jahren für mindestens fünf Ämter oder Abteilungen (Pilotämter oder -abteilungen) das Projekt «Pragma» durch. Dazu ist er ermächtigt, von folgenden Gesetzen abzuweichen:

**Kantonsratsbeschluss
zur Erprobung der Verwaltungsführung mit
Leistungsauftrag und Globalbudget
«Pragma» vom 27. Mai 2004²⁾**

Ziffer IV. Abs. 2

² Er ist befristet bis zum 31. Dezember 2009.

§ 7 Abs. 2

² Der Regierungsrat führt zum Zwecke der Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget während **der Pilotdauer** für mindestens fünf Ämter oder Abteilungen (Pilotämter oder -abteilungen) das Projekt «Pragma» durch. Dazu ist er ermächtigt, von folgenden Gesetzen abzuweichen:

a)-c) unverändert

Ziffer IV. Abs. 2

² Er ist befristet bis zum 31. Dezember **2010**.

¹⁾ GS 26, 239 (BGS 153.1)

²⁾ GS 28, 161